

Textliche Festsetzungen (Stand 13.11.2025)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Galgenberg“

der Ortsgemeinde Hambuch

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB u.§1 (2) BauNVO)

1.1 Baugebiete (§1 (2) und (3) BauNVO)

Sondergebiet, „Photovoltaik“ **SO** (gemäß §11(2) BauNVO)

Zulässigkeiten:

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik dienen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Dazu gehören insbesondere:

- Photovoltaikmodule mit den entsprechenden Aufstellvorrichtungen,
- dazugehörige Leitungen, Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
- Stromspeicheranlagen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellungsflächen sowie die Einzäunung des Gebietes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Grundflächenzahl:

Die Grundflächenzahl ist im Sondergebiet mit **0,8** festgesetzt. Die Grundfläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerten Photovoltaikmodule und den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen:

Die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden auf max. 5,0 m über Geländeoberfläche (jeweils anstehendes Geländeniveau) festgesetzt.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen:

Es werden keine Baugrenzen festgesetzt.

Die Bebauung ist im gesamten Geltungsbereich zulässig.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

1. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die Höhe der Einfriedung darf max. 2,5 m über Gelände betragen.

III GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Hinweis: Die grünordnerischen Festsetzungen werden auf Grundlage der noch durchzuführenden landespflegerischen Ausgleichsplanung ergänzt.

IV HINWEISE

4.1 Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Geologiedatengesetz (GeoldG): Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

4.2 Bodenschutz

Gemäß ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach ergeben sich aus der Bodenschutzklausel des BauGB's sowie aus dem Bundesbodenschutzgesetz u. a. folgende Ziele des Bodenschutzes:

- Die Inanspruchnahme von Boden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Beeinträchtigungen von Böden sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Durch den fachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub (Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Aus- und Wiedereinbau) sind die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. - Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

- Überschüssige Bodenmassen müssen fachgerecht entsorgt werden

4.3 Denkmalschutz/Archäologie

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon: 0261 6675-3000) zu melden.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.

Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.